Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW)

vom 29. November 2019 (Stand am 1. Dezember 2020)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt auf die Artikel 3 Buchstabe b, 22, 23, 31 Absatz 1, 32 und 36 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018¹ (PGesV), *verordnet*:

Art. 1 Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

- ¹ Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen den in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakten und dieser Verordnung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.
- ² Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach Anhang 1 Ziffer 2.

Art. 2 Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots

Die vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommenen Waren, die Einfuhrbedingungen und die Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots sind in Anhang 2 aufgeführt

Art. 3 Massnahmen gegen neue Schadorganismen

Die Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die nicht in Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. November 2019² zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) aufgeführt sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 4 Besondere Massnahmen bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

Die besonderen Massnahmen, die bei erhöhtem phytosanitärem Risiko gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK³ ergriffen werden, sind in Anhang 4 aufgeführt

AS 2019 4399

- 1 SR 916.20
- ² SR 916.201
- 3 SR 916.201

Art. 5⁴ Vorsorgliches Einfuhrverbot für Waren mit hohem phytosanitärem Risiko

Die Waren aus bestimmten Drittländern, für die aufgrund eines hohen phytosanitären Risikos ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt, sind in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 6 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLW vom 29. November 2017⁵ über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 10. Juli 2020, in Kraft seit 15. Aug. 2020 (AS 2020 3371).

^{5 [}AS **2017** 7587, **2018** 847 Ziff. II 2383, **2019** 1819]

Anhang 16 (Art. 1)

Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

Eur	ropäische Union	Schweiz		
a.	Deutsche Ausdrücke Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft	Schweiz		
	Europäische Union / Union	Schweiz		
	Europäische Kommission / Kommission	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD)		
	Mitgliedstaaten	Kantone		
	Einfuhr in das Gebiet der Union / Ge-	Einfuhr aus einem Drittstaat in die		
	meinschaft	Schweiz		
	Befallszone	Befallsherd		
	Ausrottung	Tilgung		
b.	Französische Ausdrücke Union européenne / Union	Suisse		
	Commission européenne / Commission	Service phytosanitaire fédéral (SPF)		
	États membres	Cantons		
	Importation dans l'Union / la Communauté	Importation en provenance d'un État tiers		
	Zone contaminée	Foyer d'infestation		
c.	Italienische Ausdrücke			
	Comunità europea / Comunità	Svizzera		
	Unione europea / Unione	Svizzera		
	Commissione europea / Commissione	Servizio fitosanitario federale (SFF)		
	Stati membri	Cantoni		
	Introduzione nel territorio	Importazione in Svizzera da Stati terzi		
	dell'Unione / della Comunità			
	Zona infestata	Focolaio d'infestazione		

Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 10. Juli 2020 (AS 2020 3371) und Ziff. 1 der V des BLW vom 30. Okt. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4817).

2 Anwendbares Recht

Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Recht das folgende schweizerische Recht:

1100111	
Europäische Union	Schweiz
Art. 7 und 12 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten, ABI. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.	Art. 33, 43, 65–70 PGesV
Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Ver- pflichtungen der Erzeuger und Einführer	Art. 76–82 PGesV

Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung, ABI. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.

Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe, ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.

Richtlinie 93/50/EWG der Kommission vom 24. Juni 1993 über die amtliche Registrierung der Erzeuger bestimmter, nicht in Anhang V Teil A der Richtlinie 77/93/EWG des Rates aufgeführter Pflanzen bzw. der Sammel- und Versandstellen im Gebiet der Erzeugung, ABI. L 205 vom 17.8.1993, S. 22.

Art 83-88 PGesV

Anhang 8a Ziff. 11 PGesV-WBF-UVEK⁷

Europäische Union	Schweiz
Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Ein- schleppung und Ausbreitung von Schad- organismen der Pflanzen und Pflanzen- erzeugnisse, ABI. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.	PGesV
Art. 13 Abs. 1 Art. 13 <i>a</i> Abs. 1	Art. 7 Abs. 2 und 3 PGesV-WBF-UVEK Art. 43 Abs. 1, 46 und 49 Abs. 1 und 4 PGesV
Art. 13 <i>c</i> Abs. 1 Art. 13 <i>c</i> Abs. 8	Art. 43 Abs. 2–4 und 64 Abs. 1 PGesV Art. VI Abs. 2 Bst. e des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951 ⁸
Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABI. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.	PGesV
Art. 9 Abs. 1 und 2 Art. 13 Art. 29 Art. 40 Abs. 1	Art. 104 Abs. 1 und 2 Bst. a PGesV Art. 104 Abs. 2 Bst. a PGesV Art. 23 PGesV Art. 7 Abs. 1 PGesV
Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU)	3

⁸ SR **0.916.20**

Europäische Union Schweiz

2018/2019 der Kommission, ABl. L 319 vom 10.12.2019. S. 1.

Anh. IV Anh. IV Anh. V Anh. VI Anh. VII

Anh. 1 PGesV-WBF-UVEK Anh. 3 PGesV-WBF-UVEK Anh. 4 PGesV-WBF-UVEK Anh. 5 PGesV-WBF-UVEK Anh. 6 und 7 PGesV-WBF-UVEK Art. 47 Abs. 2 PGesV

Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können, ABI. L 313 vom 12.10.2004, S 16.

Art. 7 Abs. 1 und 37 Abs. 1 PGesV

Richtlinie 2008/61/EG der Kommission vom 17.6.2008 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäss den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABI. L 158 vom 18.6.2008, S. 41.

Durchführungsbeschluss 2014/917/EU der Kommission vom 15. Dezember 2014 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 2000/29/EG des Rates betreffend die Meldung des Vorkommens von Schadorganismen und der von den Mitgliedstaaten ergriffenen oder beabsichtigten Massnahmen, ABI. L 360 vom 17.12.2014, S. 59.

Art. 9 Abs. 1 von Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Anhang 2 (Art. 2)

Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren, Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Kartoffeln aus Ägypten 1

1.1 Vorübergehende Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Knollen von Solanum tuberosum L. (Kartoffeln) mit Ursprung in Ägypten ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die Kartoffeln:

- nicht zum Anpflanzen bestimmt sind; a.
- aus Gebieten stammen, die auf der von Ägypten nach den Vorgaben des Inh ternationalen FAO-Standards für Pflanzenschutzmassnahmen Nr. 4 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) (ISPM Nr. 4)10 erstellten Liste der schadorganismusfreien Gebiete aufgeführt sind und gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU¹¹ von der EU als solche anerkannt worden sind; und
- zusätzlich zu den in Anhang 3 PGesV-WBF-UVEK12 festgelegten Anforderungen an Knollen von Solanum tuberosum L. die Anforderungen nach dem Anhang Ziffern 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU erfüllen-

1.2 Ausschluss von der Liste der schadorganismusfreien Gebiete

Wird anlässlich der Kontrollen, die in Ägypten vor der Ausfuhr gemäss dem Anhang Ziffer 2.1 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU durchgeführt werden, oder anlässlich der Einfuhrkontrollen gemäss Ziffer 1.4 ein Befall von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt, so gilt für Kartoffeln aus dem betroffenen Ursprungsgebiet mindestens so lange wieder ein Einfuhrverbot, bis das betreffende Gebiet aufgrund der Ergebnisse der von Ägypten durchgeführten Untersuchungen wieder als schadorganismusfrei gilt.

12 SR 916.201

Der ISPM Nr. 4 «Requirements for the establishment of pest free areas» (Ausgabe vom

^{29.5.2011)} kann kostenlos abgerufen werden unter: www.ippc.int > Core Activities > Standards & Implementation > Standard Setting > Adopted Standards.

Durchführungsbeschluss 2011/787/EU der Kommission vom 29. November 2011 zur befristeten Ermächtigung der Mitgliedstaaten, zum Schutz vor der Verbreitung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* Sofortmassnahmen gegenüber Ägypten zu treffen, Fassung gemäss ABl. L 319 vom 2.12.2011, S. 112.

1.3 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Kartoffeln aus Ägypten, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) mindestens eine Woche im Voraus anzumelden

1.4 Einfuhrkontrolle

- 1.4.1 Anlässlich der nach Artikel 43 Absatz 1 PGesV vorgeschriebenen Einfuhrkontrolle werden Kartoffeln aus Ägypten Untersuchungen nach dem Anhang Ziffern 4 und 5 des Durchführungsbeschlusses 2011/787/EU unterzogen.
- 1.4.2 Kartoffelsendungen, für welche aus den Kontrollnachweisen nach Artikel 46 Absatz 2 PGesV hervorgeht, dass sie einer vollständigen phytosanitären Kontrolle in der EU unterzogen worden sind, dürfen ohne Kontrolle durch den EPSD in die Schweiz eingeführt werden.

1.5 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot wird spätestens am 31. Dezember 2020 überprüft.

Anhang 3¹³ (Art. 3)

Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die nicht in Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK¹⁴ aufgeführt sind

1 Pepino Mosaic Virus

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Pepino Mosaic Virus gelten die Artikel 1–4 der Entscheidung 2004/200/EG¹⁵ sowie der darin genannte Anhang.

1.2 Besondere Bestimmungen

- 1.2.1 Tomatensamen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Entscheidung 2004/200/EG erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 1.2.2 Die in Artikel 4 der Entscheidung 2004/200/EG genannten amtlichen Erhebungen in Anlagen zur Erzeugung von Tomatenpflanzen und Tomaten über Vorkommen von Pepino Mosaic Virus werden vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt.
- 2 Epitrix cucumeris (Harris), Epitrix similaris (Gentner), Epitrix subcrinita (Lec.) und Epitrix tuberis (Gentner)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU¹⁶ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

- Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLW vom 26. Mai 2020 (AS 2020 1831), Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 10. Juli 2020 (AS 2020 3371) und Ziff. I der V des BLW vom 30. Okt. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4817).
- 14 SR **916.201**

Entscheidung der Kommission 2004/200/EG vom 27. Februar 2004 mit Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Pepino Mosaic Virus, Fassung gemäss ABI. L 64 vom 2.3.2004, S. 43.
 Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dring-

Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris* (Harris), *Epitrix similaris* (Gentner), *Epitrix subcrinita* (Lec.) und *Epitrix tuberis* (Gentner), ABI. L 132 vom 23.5.2012, S. 18; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2018/5 der Kommission vom 3.1.2018, ABI. L 2 vom 5.1.2018, S. 11.

2.2 Besondere Bestimmungen

- 2.2.1 Kartoffelknollen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/270/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/270/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt den Kantonen die Frist in geeigneter Form bekannt.

3 Schneckenarten der Gattung Pomacea (Perry)

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung der Schneckenarten der Gattung *Pomacea* (Perry) gelten die Artikel 1–5 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU¹⁷ sowie die darin genannten Anhänge I und II.

3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/697/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 3.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 4 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen geltenden Termine bekannt.

4 Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto

4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto gelten die Artikel 1–9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/885¹⁸.

Durchführungsbeschluss 2012/697/EU der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Massnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* (Perry) in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, ABI. L 311 vom 10.11.2012, S. 14.

EU und ihrer Ausbreitung in der EU, ABI. L 311 vom 10.11.2012, S. 14.

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/885 der Kommission vom 26. Juni 2020 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto, Fassung gemäss ABI. L 205 vom 29.6.2020, S. 9.

4.2 Besondere Bestimmung

Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/885 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.

5 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) gelten die Artikel 1–10 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191¹⁹.

- 5.2.1 Spezifizierte Pflanzen und Samen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.2 Die in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 genannte zuständige Behörde ist der zuständige kantonale Dienst. Betrifft das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens einen zugelassenen Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV, so muss dies dem EPSD gemeldet werden.
- 5.2.3 Hat der zuständige kantonale Dienst Kenntnis davon, dass Pflanzen von *Solanum lycopersicum* L. oder *Capsicum annuum* L. vom ToBRFV befallen sind, so muss er dies so schnell wie möglich dem EPSD melden.
- 5.2.4 Wird aufgrund einer Verdachtsmeldung oder aus anderen Gründen vermutet, dass Pflanzen von Solanum lycopersicum L. oder Capsicum annuum L. vom ToBRFV befallen sind, so müssen die folgenden Massnahmen angeordnet werden:
 - a. das Unterquarantänestellen der betroffenen Kulturen sowie der in solchen Kulturen geernteten Früchte und Samen;
 - b. Hygienemassnahmen, insbesondere eine Zutrittsregelung, wie Schleusen und die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen sowie die Desinfektion der Arbeitsgeräte und Räumlichkeiten im potenziell befallenen Betriebsteil und in den anderen Betriebsteilen.
- 5.2.5 Bestätigt die Diagnose eines vom EPSD benannten Laboratoriums, dass der nach Ziffer 5.2.4 vermutete Befall nicht nachweisbar ist, so werden die Quarantäne und die Hygienemassnahmen aufgehoben.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 der Kommission vom 11. August 2020 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV), Fassung gemäss ABl. L 262 vom 12.8.2020, S. 6.

- 5.2.6 Geeignete Massnahmen zur Tilgung des Schadorganismus nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 beinhalten insbesondere:
 - a. die Vernichtung aller Pflanzenmaterialien von Solanum lycopersicum L. und Capsicum annuum L., die befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind, in einer Kehrichtverbrennungsanlage oder mit einem anderen Verfahren, das die erforderliche phytosanitäre Sicherheit gewährleistet;
 - die Desinfektion des Standortes sowie der Geräte und Gegenstände, die mit dem Pflanzenmaterial in Berührung gekommen sind;
 - c. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Solanum lycopersicum L. und Capsicum annuum L. auf den betroffenen Betriebsteilen solange diese nicht als saniert gelten.
- 5.2.7 Auf Betrieben, die vom EPSD für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sind, ist der EPSD für die Anordnung der Massnahmen nach den Ziffern 5.2.4 und 5.2.6 zuständig. Auf anderen Betrieben sowie an allen anderen Standorten wie privaten Gärten ist der zuständige kantonale Dienst für die Anordnung der Massnahmen nach den Ziffern 5.2.4 und 5.2.6 zuständig.
- 5.2.8 Anstelle der Frist nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/ 1191 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 5.2.9 Spezifizierte Samen aus Drittländern, welche bereits vor dem 15. August 2020 eingelagert worden sind, können nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn die Rubrik «Zusätzliche Erklärung» auf dem Pflanzengesundheitszeugnis die amtliche Feststellung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1191 enthält.

6 Rose-rosette-Virus

6.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus gelten die Artikel 1–7 und 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1739²⁰.

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1739 der Kommission vom 16. Oktober 2019 zur Festlegung von Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Rose-rosette-virus, Fassung gemäss ABI. L 265 vom 18.10.2019, S. 12.

Anhang 4²¹ (Art. 4)

Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK²² bei erhöhtem phytosanitären Risiko

1 Thrips palmi Karny mit Ursprung in Thailand

1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Thrips palmi* Karny gilt für die Einfuhr von Schnittblumen von Orchidaceae mit Ursprung in Thailand Artikel 1 der Entscheidung 98/109/EG²³ und der darin genannte Anhang.

1.2 Besondere Bestimmung

Die im Anhang Ziffer 3 der Entscheidung 98/109/EG genannten Untersuchungen werden vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt.

2 Xylella fastidiosa (Wells et al.)

2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) gelten die Artikel 1, 2 Absätze 1–7 und 3–34 sowie die Anhänge 1–4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201²⁴.

- 2.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.2 Die Kantone müssen die Ergebnisse der Erhebungen nach Artikel 2 Absatz 1 dem EPSD melden.
- 21 Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLW vom 2. Sept. 2020 (AS 2020 3643) und vom 30. Okt. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4817).
- 22 SR 916.201
- Entscheidung der Kommission 98/109/EG vom 2. Februar 1998 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend Sofortmassnahmen gegen die Verbreitung von *Thrips* palmi Karny hinsichtlich Thailands zu treffen, Fassung gemäss ABI. L 27 vom 3.2.1998, S. 47
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 der Kommission vom 14. August 2020 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.), Fassung gemäss ABI. L 269 vom 17.8.2020, S. 2.

- 2.2.3 Die Kantone müssen für die Durchführung der Erhebungen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 die entsprechende Richtlinie des EPSD verwenden.
- 2.2.4 Die in Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 genannten Bestätigungstests im Fall eines positiven Befunds sind unter der Oberaufsicht des EPSD durchzuführen.
- 2.2.5 Der in Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 genannte Notfallplan wird vom EPSD erstellt.
- 2.2.6 Die Ausscheidung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 2.2.7 Ausnahmeregelungen für die Festlegung von abgegrenzten Gebieten gemäss Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 können nur im Einverständnis mit dem EPSD festgelegt werden.
- 2.2.8 Die Aufhebung abgegrenzter Gebiete gemäss Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 ist unter Mitwirkung des EPSD vorzunehmen.
- 2.2.9 Ausnahmen im Rahmen der Tilgungsmassnahmen nach Artikel 7 Absatz 3 und die Anwendung von Eindämmungsmassnahmen nach den Artikeln 12–17 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1201 setzen die Zustimmung des EPSD voraus.
- 2.2.10 Für die Berichterstattung nach Artikel 35 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2029/1201 gelten die vom EPSD festgelegten Vorgaben und Fristen. Dieser gibt die Vorgaben und Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt

3 Phyllosticta citricarpa (McAlpine) Van der Aa

3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa gelten die Artikel 1–10, 11 Absatz 1, 12–13 und 15–17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715²⁵.

- 3.2.1 Die Eingangsorte nach Artikel 11 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715, über welche die spezifizierten Früchte in die Schweiz eingeführt werden dürfen, werden vom EPSD benannt.
- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/715 der Kommission vom 11. Mai 2016 über Massnahmen hinsichtlich bestimmter Früchte mit Ursprung in bestimmten Drittländern zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus Phyllosticta citricarpa (McAlpine) Van der Aa, ABI. L 125 vom 13.5.2016, S. 16; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/449, ABI. L 77 vom 20.3.2019, S. 76.

- 3.2.2 Nach Abschluss der in Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715 genannten Kontrollen der in die Schweiz eingeführten spezifizierten Früchte werden diese direkt und unverzüglich in die Verarbeitungsbetriebe gemäss Artikel 15 des genannten Durchführungsbeschlusses oder in ein Lager gebracht, in jedem Fall unter Aufsicht des EPSD.
- 3.2.3 Spezifizierte Früchte dürfen nur dann wieder in die EU ausgeführt werden, wenn eine solche Verbringung vom EPSD bewilligt wird.
- 3.2.4 In der Schweiz ist die in den Artikeln 13–15 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/715 genannte zuständige amtliche Stelle der EPSD.
- 3.2.5 Die Einfuhr von frischen Früchten von Citrus limon (L.) N. Burm.f. (Zolltarifnummer²⁶ ex 0805.5000) und Citrus sinensis (L.) Osbeck (Zolltarifnummer ex 0805.1000) mit Ursprung Argentinien ist bis zum 30. April 2021 verboten

4 Spodoptera frugiperda (Smith)

4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Spodoptera frugiperda* (Smith) gelten die Artikel 1–5, 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638²⁷.

4.2 Besondere Bestimmungen

- 4.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 2 Absätze 1–3 und 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 genannte zuständige amtliche Stelle der jeweils zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst. Ausgenommen sind die Erhebungen auf zugelassenen Betrieben im Sinne von Artikel 76 PGesV; diese werden vom EPSD sichergestellt.
- 4.2.2 In den Artikeln 3 und 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 ist unter Verbringung der spezifizierten Pflanzen in die Union die Einfuhr in die EU oder in die Schweiz gemeint.
- 4.2.3 Die in den Artikeln 3 Buchstabe c und 5 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/638 genannte zuständige amtliche Stelle ist die nationale Pflanzenschutzorganisation des EU-Mitgliedstaates, in dem sich für die spezifizierten Pflanzen der Ort des Eingangs in die EU befindet. In Fällen, in denen kein Kontrollnachweis nach Artikel 46 Absatz 2 PGesV beiliegt, ist die zuständige amtliche Stelle der EPSD.

²⁶ SR **632.10** Anhang

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/638 der Kommission vom 23. April 2018 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus Spodoptera frugiperda (Smith), ABI. L 105 vom 25.4.2018, S. 31; zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1598, ABI. L 248 vom 26.9.2019, S. 86.

4.2.4 Die Kantone teilen dem EPSD jeweils bis zum 31. März die Ergebnisse der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen mit.

5 Aromia bungii (Faldermann)

5.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) gelten die Artikel 1–13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503²⁸.

- 5.2.1 In der Schweiz ist die in den Artikeln 3, 5, 6, 8 und 9 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 genannte zuständige amtliche Stelle der jeweils zuständige kantonale Pflanzenschutzdienst. Ausgenommen sind Massnahmen auf zugelassenen Betrieben im Sinne von Artikel 76 PGesV; diese werden vom EPSD durchgeführt.
- 5.2.2 Die Ausscheidung abgegrenzter Gebiete und deren Aufhebung nach Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 wird unter Mitwirkung des EPSD vorgenommen.
- 5.2.3 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.4 Spezifiziertes Holz und spezifiziertes Verpackungsholz, das in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 5.2.5 Anstelle der Frist nach Artikel 10 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Aromia bungii (Faldermann), Fassung gemäss ABI. L 254 vom 10.10.2018, S. 9.

Anhang 5²⁹ (Art. 5)

Waren aus bestimmten Drittländern, für die aufgrund eines hohen phytosanitären Risikos ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt

1 Waren, für die ein vorsorgliches Einfuhrverbot gilt

1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen, In-vitro-Material und auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltenen zum Anpflanzen bestimmten Gehölzen, die zu folgenden Gattungen oder Arten gehören:

Zolltarifnummer ³⁰	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	Acacia Mill.	Alle Drittländer
ex 0602	Acer L.	
ex 0602	Albizia Durazz.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von Albizia julibrissin Durazzini mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	e
ex 0602	Alnus Mill.	
ex 0602	Annona L.	
ex 0602	Bauhinia L.	
ex 0602	Berberis L.	
ex 0602	Betula L.	
ex 0602	Caesalpinia L.	
ex 0602	Cassia L.	
ex 0602	Castanea Mill.	
ex 0602	Cornus L.	
ex 0602	Corylus L.	
ex 0602	Crataegus L.	
ex 0602	Diospyros L.	
ex 0602	Fagus L.	
ex 0602	Ficus carica L.	
ex 0602	Fraxinus L.	
ex 0602	Hamamelis L.	
ex 0602	Jasminum L.	

Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des BLW vom 10. Juli 2020 (AS 2020 3371). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des BLW vom 30. Okt. 2020, in Kraft seit 1. Dez. 2020 (AS 2020 4817).

³⁰ SR **632.10** Anhang

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art	Ursprungsland
ex 0602	Juglans L.	
ex 0602	Ligustrum L.	
ex 0602	Lonicera L.	
ex 0602	Malus Mill.	
ex 0602	Nerium L.	
ex 0602	Persea Mill.	
ex 0602	Populus L.	
ex 0602	Prunus L.	
ex 0602	Quercus L.	
ex 0602	Robinia L.; das vorsorgliche Einfuhrverbot gilt nicht für nacktwurzelige veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Vegetationsruhe mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 cm von Robinia pseudoacacia L. mit Ursprung in Israel, sofern die Anforderungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.	
ex 0602	Salix L.	
ex 0602	Sorbus L.	
ex 0602	Taxus L.	
ex 0602	Tilia L.	
ex 0602	Ulmus L.	

1.2 Pflanzen von *Ullucus tuberosus*, die zu folgender Gattung oder Art gehören und aus einem beliebigen Drittland stammen:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art
ex 0601.1090	Ullucus tuberosus Loz
ex 0601.2091	
ex 0601.2099	
ex 0714.90	

1.3 Früchte von *Momordica* L., die zu folgender Gattung oder Art gehören und aus Drittländern oder Gebieten von Drittländern stammen, in denen *Thrips palmi* Karny bekanntermassen auftritt und in denen keine wirksamen Massnahmen zur Eindämmung des Schädlings ergriffen wurden:

Zolltarifnummer	Bezeichnung der Gattung oder Art
ex 0709.9999	Momordica L.

Waren, für die gemäss Ziffer 1 das vorsorgliche Einfuhrverbot nicht gilt, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen

Warenbezeichnung		Zolltarifnummer Ursprungsland		Anforderungen	
delte zu bestimm in Vege mit eine Durchn 2,5 cm	vurzelige vere- um Anpflanzen mte Pflanzen etationsruhe em maximalen nesser von von Albizia ju- n Durazzini	ex 0602.90	Israel	Amtliche Feststellung, das a. die Pflanzen aus einem Erzeugungsort stamme der bei der nationalen Pflanzenschutzorganise on des Ursprungslande registriert ist und von d ser überwacht wird;	
				b. die Pflanzen von Anbai flächen stammen, die fi die Produktion von Pflazen für den Export bestimmt sind, mit genüg Distanz zu anderen Anflächen, damit genügen Schutz vor einer Infizierung mit Aonidiella oritalis, Euwallacea fornicatus und Fusarium euwallacea besteht;	
				c. die Pflanzen von Anbar flächen stammen, die wirksamen Behandlung gegen Aonidiella orien. Iis, Euwallacea fornica und Fusarium euwallacunterzogen wurden und Behandlungen zu den sachgemässen Zeitpunl angewendet wurden;	
				d. amtliche Untersuchung in angemessenen Intervlen auf den Anbaufläch durchgeführt wurden ut basierend auf diesen Uttersuchungen die Anbaflächen als frei von Aondiella orientalis, Euwallacea fornicatus Fusarium euwallacea bfunden wurden;	
				e. die Pflanzen als frei vo Aonidiella orientalis, E wallacea fornicatus un Fusarium euwallacea f funden wurden; sofern Symptome dieser Schaorganismen festgestellt werden, ist die Abwese heit der Schadorganism durch die Anwendung	

Warenbezeichnung	Zolltarifnummer	Ursprungsland	An	forderungen
				Tests zu bestätigen;
			f.	die Pflanzen von Betrieben stammen oder von Betrie- ben gehandelt wurden, die zum Zweck der Rückver- folgbarkeit amtlich regis- triert wurden; und
			g.	den Pflanzen während des Transports von der Anbau- fläche bis zum Eingangsort Dokumente beiliegen, die unter Aufsicht der Natio- nalen Pflanzenschutzorga- nisation ausgestellte wur- den und die die Rück- verfolgbarkeit der Pflanzen sicherstellen.
2. Nacktwurzelige	ex 0602.90	Israel	Aı	ntliche Feststellung, dass:
veredelte zum Anpfla bestimmte Pflanzen i Vegetationsruhe mit nem maximalen Dur messer von 2,5 cm vo Robinia pseudoacaci	n ei- ch- on		a.	die Pflanzen aus einem Erzeugungsort stammen, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisati- on des Ursprungslandes registriert ist und von die- ser überwacht wird;
			b.	die Pflanzen von Anbau- flächen stammen, die für die Produktion von Pflan- zen für den Export be- stimmt sind, mit genügend Distanz zu anderen Anbau- flächen, damit genügend
				Schutz vor einer Infizierung mit Aonidiella orientalis, Euwallacea fornicatus und Fusarium euwallacea besteht;
			c.	die Pflanzen von Anbau- flächen stammen, die wirksamen Behandlungen gegen Aonidiella orienta- lis, Euwallacea fornicatus und Fusarium euwallacea unterzogen wurden und die Behandlungen zu den sachgemässen Zeitpunkten angewendet wurden;
			d.	amtliche Untersuchungen in angemessenen Intervallen auf den Anbauflächen durchgeführt wurden und basierend auf diesen Untersuchungen die Anbauflächen als frei von Aoni-

Warenbezeichnung	ezeichnung Zolltarifnummer		Anforderungen	
			diella orientalis, Eu- wallacea fornicatus und Fusarium euwallacea be- funden wurden;	
			e. die Pflanzen als frei von Aonidiella orientalis, Eu-wallacea fornicatus und Fusarium euwallacea befunden wurden; sofern Symptome dieser Schadorganismen festgestellt werden, ist die Abwesenheit der Schadorganismen durch die Anwendung vor Tests zu bestätigen;	
			f. die Pflanzen von Betrieber stammen oder von Betrie- ben gehandelt wurden, die zum Zweck der Rückver- folgbarkeit amtlich regis- triert wurden; und	
			g. den Pflanzen während des Transports von der Anbau fläche bis zum Eingangsoi in der Schweiz Dokument beiliegen, die unter Auf- sicht der Nationalen Pflan- zenschutzorganisation aus gestellte wurden und die die Rückverfolgbarkeit de Pflanzen sicherstellen.	